

15. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes

§ 1

Das Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin vom 16.12.2005 (GVBl. Nr. 42/2005, S. 735 bis 738) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird folgende neue Ziffer 1 eingefügt:
 1. „Geräusche, die durch den bestimmungsgemäßen Betrieb von Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen, Schulen und ähnlicher Einrichtungen für Kinder verursacht werden,“
2. Die bisherigen Ziffern 1 bis 4 werden Ziffern 2 bis 5.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Begründung:

In mehreren deutschen Großstädten sind Gerichtsverfahren eingeleitet worden, die sich mit Nachbarschaftsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Lärmimmissionen von Kindertagesstätten, Schulen, Jugendheimen und anderen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, befassen.

So hat das Landgericht Hamburg jüngst in einem Fall die von einem Kindergarten in einem Wohngebiet ausgehenden Immissionen als unzulässig bewertet. Sollte die Beurteilung des Landgerichts zum Maßstab der Lösung zukünftiger Konflikte werden, so könnte dies ohne gesetzgeberische Intervention zu einer Verlagerung von Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen, Schulen, Jugendhäusern und ähnlichen Einrichtungen in weniger lärmempfindliche Gebiete führen. Ein solcher Verlagerungseffekt muss vermieden werden – und ist auch nach der Wertung des Bundesgesetzgebers nicht erwünscht, der entsprechende Jugendeinrichtungen in der Bau-nutzungsverordnung auch in Wohngebieten zulässt.

Eine wohnortnahe Versorgung mit Kindertagesstätten, Schulen und Kinder-Freizeiteinrichtungen ist nicht nur im Interesse kleinerer Kinder und ihren Familien, sondern auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Berlin ist eine Stadt, in der Kinder willkommen sind und nicht per se als „Störer“ behandelt werden.

Natürliche Lebensäußerungen von Kindern dürfen auch nicht an den gleichen Maßstäben gemessen werden, wie Gewerbelärm. Die von Kindern ausgehenden – mitunter auch lauten – Lebensäußerungen sind für die persönliche Entwicklung von Kindern unabdingbare Voraussetzung und gehören zum Kernbereich des Rechts eines jeden Kindes auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Gesetzgeber aufgefordert, auf Landesebene für eine Privilegierung von Kinderlärm gegenüber anderen Lärmquellen zu sorgen. Das Bundesrecht ermächtigt in § 23 Abs. 2 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Landesregierung dazu, besondere Regelungen für bestimmte nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zu treffen, soweit der Bundesgesetzgeber keine Regelungen getroffen hat. Im Fall des von sozialen Einrichtungen wie Kitas und Spielplätzen ausgehenden Lärms hat der Bund keine Regelung getroffen.

Einige Bundesländer haben in bestimmten Bereichen ihre landesrechtlichen Möglichkeiten zur Privilegierung sozial vertretbarer Lärmarten ausgeschöpft. In Berlin sollte hierzu das erst kürzlich in Kraft getretene Landes-Immissionsschutzgesetz um die genannte Ausnahme ergänzt werden.

Berlin, 17. Januar 2006

Zimmer Reppert Goetze
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der
CDU